

Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte vom 17.03.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 03.03.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Kranichfeld erhebt eine Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Abgabepflichtigen für Eintrittsentgelte von im Stadtgebiet stattfindenden

- a) kulturellen Veranstaltungen in festen wie fliegenden Bauten,
- b) Tanz-, Theater-, Kino-, Konzertveranstaltungen und Festivals,
- c) Varieté-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen,
- d) Schönheitstänzen, Darbietungen ähnlicher Art,
- e) sportlichen Veranstaltungen, die im Rahmen eines Berufes oder Gewerbes betrieben werden.

§ 3 Abgabenbefreiung

- (1) Abgabefrei sind die Eintrittsentgelte für:
 - a) Familienfeiern, Betriebs- und Schulabschlussfeiern oder nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinszweck haben, die der Kirrnes-, Kultur- und Heimatpflege nützen oder deren Vereinszweck nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen und religiösen Zwecken verwendet wird, wenn der entsprechende Zweck bestimmt worden ist,
 - c) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai und in der Zeit vom 01.10. bis 05.10. aus Anlass des 3. Oktober von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
- (2) Für die Abgabenbefreiung ist ein formloser Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. Für den Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung einzureichen.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe wird je entgeltlich ausgegebener Eintrittskarte erhoben.
- (2) Für den Fall, dass trotz Entgelterhebung keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Abgabe pro Besucher erhoben.

§ 5 Abgabensatz

Die Abgabe beträgt bei einem Eintrittsentgelt ab 10,00 Euro 1,00 Euro pro Eintrittskarte bzw. Besucher.

§ 6 Abgabenschuldner

Abgabenträger ist der Erwerber einer Eintrittskarte bzw. der Besucher der Veranstaltung und neben diesen gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber der Einrichtung bzw. Veranstalter, für die das Eintrittsentgelt erhoben wird.

§ 7 Einziehung und Abführung

Zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Kranichfeld sind der Betreiber der Einrichtung bzw. die Veranstalter verpflichtet, die das Eintrittsentgelt vom Besucher erheben.

§ 8 Entstehung

Die Abgabepflicht entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Eintrittsentgeltes.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Veranstalter von Veranstaltungen gemäß § 2 lit a) bis e) ist verpflichtet, bis spätestens eine Kalenderwoche nach der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbständig einzureichen.
- (2) Die errechnete Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr bzw. für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Abgabenschuldner fällig und ist von diesem zu entrichten.

§ 10 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Kranichfeld sind berechtigt, jederzeit ohne Vorankündigung zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Veranstaltungs- bzw. Geschäftsräume des Betreibers zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen, Vorortkontrollen bei Veranstaltungen durchzuführen und Kassenabschlüsse bei Veranstaltungen zur Feststellung der Anzahl der Besucher zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 16 ThürKAG als Abgabepflichtiger oder Betreiber oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen oder Betreibers leichtfertig
 - über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Stadt Kranichfeld pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder für einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gemäß § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

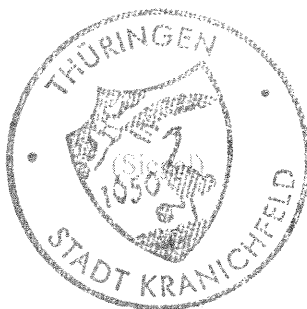
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Kranichfeld vom 28.08.1997, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld „Ilmtalbote“ Nr. 36/97 am 4. September 1997, Seite 16, außer Kraft.

Kranichfeld, den 17.03.2021
Stadt Kranichfeld


Enno Dörnfeld
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Stadt Kranichfeld zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte vom 17.03.2021 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 04/2021 vom 03. April 2021 veröffentlicht.

Kranichfeld, den 13.04.2021
Stadt Kranichfeld


Enno Dörnfeld
Bürgermeister

